Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Gemeinde Neuching

Aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Neuching folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Neuching ehrt als Zeichen der Würdigung besonderer Verdienste um die Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger. Dies kann geschehen durch die Verleihung

a) des Ehrenbürgerrechts,
b) von Ehrenbezeichnungen,
c) der Bürgermedaille,
d) Benennungen von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden mit dem Namen der/des zu Ehrenden,
e) von Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen,
f) von Auszeichnungen für besondere schulische und berufliche Leistungen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht gemäß Art. 16 GO ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Neuching lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Das Ehrenbürgerrecht kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Gemeinde entscheidend geprägt und damit das Wohl der Bürger gefördert haben. Ebenso sind mit dem Ehrenbürgerrecht besondere Leistungen im Bereich der Kunst, Kultur, Wirtschaft und im Sozialbereich zu würdigen, die das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt haben. Das Ehrenbürgerrecht wird höchstens an zwei lebende Personen verliehen.

(2) Die Vergabe des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Neuching eintragen.

(4) Der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

§ 3 Ehrenbezeichnungen

Kommunalen Wahlbeamten kann für besonderes verdienstvolles Wirken für das gemeindliche Wohl die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/-in“ verliehen werden. Zudem sollten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, 3 und 4 angewandt werden.

§ 4 Bürgermedaille

(1) Die Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die in hervorragender, verdienstvoller Weise zum Wohle der Allgemeinheit gewirkt haben. Darunter fallen ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kommunalpolitik, der Kultur, der Heimatpflege und im Sozialbereich. Der Begriff „hervorragendes, verdienstvolles Wirken“ ist eng auszulegen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt. Mit der Bürgermedaille wird eine Anstecknadel vergeben. Die Höchstzahl der Verleihungen an lebende Ausgezeichnete soll zehn nicht überschreiten. Nach dem Tode verbleibt die Bürgermedaille bei den Erben.

(2) Gemeinderäte und andere Mandatsträger sind den Persönlichkeiten nach Abs. 1 gleichgestellt.

(3) Das jeweilige Ehrenzeichen kann insbesondere bei folgenden Anlässen verliehen werden:

a) bei Ausscheiden aus dem Amt,
b) bei runden Geburtstagen,
c) bei Vereinsjubiläen,
d) bei besonderen Veranstaltungen der Gemeinde (z.B. Neujahrsempfang).

§ 5 Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

Die Gemeinde kann Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude nach verdienten Persönlichkeiten benennen. Die Vergabe von Namen lebender Persönlichkeiten ist dabei nicht möglich. Die Benennung erfolgt durch Gemeinderatsbeschluß in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Sportlerauszeichnungen

(1) Sportlerauszeichnungen können für hohe sportliche Leistungen und für besondere Verdienste im Sportbereich vergeben werden. Die Vergabe kann erfolgen an:

a) Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde Neuching,
b) aktive Sportler, für hervorragende sportliche Leistungen,
c) Funktionsträger und Personen, die besondere Leistungen im sportlichen Bereich erbracht haben.

(2) Voraussetzungen für die Teilnahme an Einzelwettbewerben:

a) Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften,
b) 1. bis 3. Platz bei internationalen Meisterschaften,
c) 1. bis 3. Platz bei deutschen Meisterschaften,
d) 1. bis 3. Platz bei süddeutschen und bayerischen Meisterschaften,
e) 1. Platz bei Oberbayerischen, Kreis- und Gaumeisterschaften,
f) mehrmalige Berufung in eine Auswahl- bzw. Nationalmannschaft.

(3) Teilnahme von Mannschaften - (Mannschaft = 2 und mehr Personen):

a) siehe Abs. 2, Aufzählung a) bis e),
b) Meister ihrer Klasse ab Bezirksebene,
c) Sieger eines regionalen bzw. überregionalen Wettbewerbs,
d) Mannschaften, die eine außergewöhnliche Leistung erbracht haben.

(3) Die Verleihung ist mit einer Ehrengabe verbunden.

§ 7 Urkunden

(1) Zu jeder in dieser Satzung geregelten Ehrung wird eine Urkunde vergeben, in der Verleihungsbeschluß und Verleihungsgründe aufgeführt sind.

(2) Die Urkunde ist vom Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und zu siegeln.

§ 8 Vorschlagsrecht für Ehrungen

(1) Vorschläge zur Verleihung einer Ehrung durch die Gemeinde Neuching können von allen Bürgern der Gemeinde Neuching eingebracht werden,

(2) Die Verleihung der Sportlerauszeichnungen erfolgt auf Vorschlag der Sportvereine, Verbände und von Privatpersonen.

(3) Die Vorschläge sind schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie mit einer ausführlichen Begründung beim Ersten Bürgermeister einzureichen.

(4) Auf Vorschlag des Ersten Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat in nichtöffentliche Sitzung über die Verleihungsvorschläge.

§ 9 Form der Ehrungen

(1) Die Ernennung zum Ehrenbürger, die Verleihung der Bürgermedaille und die Ehrenbezeichnung mit Übergabe der Verleihungsurkunde erfolgt im Rahmen einer festlichen und würdigen Veranstaltung.

(2) Die Sportlerehrung wird gegebenenfalls einmal im Kalenderjahr in einem würdigen Rahmen durchgeführt.

(3) Die Verleihung aller Auszeichnungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Widerruf der Ehrung

(1) Eine Auszeichnung nach §§ 2 und 3 kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden.

(2) Mit der Zustellung des Widerrufsbescheides ist die Auszeichnung samt Verleihungsurkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann von den genannten Vergabevoraussetzungen abgesehen werden. Dazu ist in jedem Falle eine Zweidrittelmehrheit des Gemeinderates erforderlich.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Gemeinde Neuching tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Oberneuching, den 27. September 2004

Hans Peis
1. Bürgermeister
Gemeinde Neuching

Verfahrensvermerke:
1. Satzungsbeschluss: 21.9.2004
2. Ausfertigung: 27.9.2004
3. Bekanntmachung: Okt. 2004